

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

53

Gesetz: ZPO §§ 340 a, 341; ArbGG § 74 Abs. 2

Leitsatz:

Die Verwerfung eines durch die Partei selbst und nicht durch einen Rechtsanwalt eingelegten Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil des Bundesarbeitsgerichts kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß des Senats, und zwar ohne Zuziehung der Bundesarbeitsrichter erfolgen.

Aktenzeichen: 1 AZR 339/67

Beschluß des BAG vom 17. Mai 1968 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Mai 1968 beschlossen:

Der Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil vom 23. April 1968, zugestellt am 24. April 1968, wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Gegen das am 23. April 1968 verkündete und dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 24. April 1968 zugestellte Versäumnisurteil, durch das die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. September 1967 zurückgewiesen worden ist, hat der Kläger mit eigenhändig unterschriebenem Schriftsatz vom 7. Mai 1968, eingegangen am 8. Mai 1968, Einspruch eingelegt. Der Einspruch war als unzulässig zu verwerfen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG müssen die Parteien vor dem Revisionsgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten sein. Die von einem Rechtsanwalt nicht vertretene Partei kann rechtswirksame Prozeßhandlungen nicht vornehmen. Der von dem Kläger gegen



das Versäumnisurteil selbst eingelegte Einspruch ist daher unzulässig. Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in seinem Urteil vom 10. Juli 1957 (BAG 4, 207 = AP Nr. 5 zu § 64 ArbGG 1953) zwar entschieden, daß der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts auch durch die Partei selbst eingelegt werden kann. Dies gilt jedoch nicht für den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil des Bundesarbeitsgerichts als Revisionsgericht; § 59 ArbGG ist in § 72 Abs. 4 ArbGG nicht angezogen (BAG AP Nr. 44 zu § 72 ArbGG 1953).

Da der Einspruch nicht von einem für die Partei vertretungsberechtigten Rechtsanwalt eingelegt worden ist, brauchte entgegen § 340 a ZPO über die Zulässigkeit des Einspruchs nicht in mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden zu werden (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 340 a Anm. I; Wieczorek, ZPO, § 340 a B, § 341 A in Verb. mit dem Nachtrag II b 35 zu § 341 A). Die Verwerfung des unstatthaften Einspruchs kann vielmehr in sinngemäßer Anwendung des § 74 Abs. 2 Satz 2 ArbGG durch Beschluß ohne Zuziehung der Bundesarbeitsrichter erfolgen. Wenn schon die Revision durch Beschluß in dieser Besetzung als unzulässig verworfen werden kann, muß dies um so mehr für den nicht in der gesetzlichen Form eingelegten Rechtsbehelf des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil des Revisionsgerichts gelten.

Diese Ansicht weicht von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 4. Mai 1956 (AP Nr. 44 zu § 72 ArbGG) ab. Dort wurde über den von der Partei persönlich gegen ein Versäumnisurteil des Bundesarbeitsgerichts eingelegten Einspruch durch Urteil entschieden. Im Hinblick auf diese Entscheidung war jedoch die Anrufung des Großen Senats nicht erforderlich. Die in der Entscheidung von dem erkennenden Senat vertretene Auffassung, daß auch über den wegen mangelnder Verhandlungsfähigkeit der Partei unstatthaften Einspruch in mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden werden muß, wird nämlich fallengelassen. Damit erübrigt sich eine Entscheidung über den in der Einspruchsschrift enthaltenen erneuten Antrag auf Bewilligung des Armenrechts.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

